

**Betrauungen
der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH
und
der Universitätsklinikum Frankfurt AÖR**

Zusammenfassung nach Art. 7 des Freistellungsbeschlusses

Auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff., "Freistellungsbeschluss"), werden

die **Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH**
und
das **Universitätsklinikum Frankfurt AÖR**

auf der Grundlage des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken ("UniKlinG") mit folgenden Aufgaben betraut:

Die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH ("UKGM") wirkt gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 UniKlinG und das Universitätsklinikum Frankfurt AÖR („UKF“) wirkt gemäß § 5 Abs. 1 des UniKlinG bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Universitäten Gießen und Marburg im Fall des UKGM und durch die Universität Frankfurt im Fall des UKF mit, arbeiten mit diesen und insbesondere ihren Fachbereichen Medizin der Universitäten eng zusammen und gewährleistet mit den Universitäten die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre.

UKGM nimmt gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 UniKlinG und UKF gemäß § 5 Abs. 2 UniKlinG Aufgaben in der Krankenversorgung, der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Angehörigen nichtärztlicher Fachberufe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte und weitere ihr übertragene Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens wahr oder stellt deren Erfüllung sicher. Die enge Zusammenarbeit und die Aufgabenerfüllung haben UKGM und die Universitäten durch eine gem. § 25a Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 UniKlinG sowie UKF und die Universität durch eine gem. § 15 UniKlinG geschlossene Kooperationsvereinbarung geregelt.

Entsprechend den Vorgaben des § 108 Abs. 1 SGB V sind beide Universitätskliniken zur Krankenhausbehandlung zugelassen und nach dem Hessischen Krankenhausrahmenplan in die krankenhauserplanerische Bedarfsermittlung einbezogen und im Krankenhausrahmenplan ausgewiesen. Das Land Hessen hat eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser zu gewährleisten, um in Hessen flächendeckend eine qualitativ hochwertige patienten- und bedarfsgerechte stationäre Krankenhausversorgung der Bevölkerung sicherzustellen (§§ 1, 3 HKHG). Hierbei handelt es sich um DAWI im Bereich der Krankenhaus- und Notfallversorgung (medizinische

Versorgungsleistungen, Notfalldienste sowie unmittelbar mit diesen Hauptleistungen verbundene Nebenleistungen), welche von UKGM und UKF nach Maßgabe von § 5 UniKlinG, dem nach § 15 UniKlinG abgeschlossenen Kooperationsvertrag und des Krankenhausplans wahrzunehmen sind und wahrgenommen werden. Damit erfolgt eine Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrags durch UKGM und UKF, welche als Universitätskliniken die Aufgaben der Krankenversorgung nach Maßgabe des UniKlinG insbesondere auch in Verbindung mit Forschung und Lehre zu erfüllen haben.

In Ergänzung und Konkretisierung dieser gesetzlichen Regelungen werden

die **Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH**
im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis 31.12.2032
und
das **Universitätsklinikum Frankfurt AöR**
im Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31.12.2030

betraut und nach Maßgabe des Landeshaushalts Zuschüsse für die Wahrnehmung der durch Gesetz für die hessischen Universitätskliniken übertragenen Aufgaben gewährt.

Die Zuschüsse sollen die Universitätskliniken in die Lage versetzen, die oben genannten DAWI zu erbringen, und sind von UKGM und UKF für diesen Zweck zu verwenden. Die Höhe der durch die Fördermittel gewährten Ausgleichsleistungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken (Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit der Erbringung der jeweiligen DAWI angefallenen, nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards ermittelten Kosten und der mit der DAWI erzielten Einnahmen.

Die Kontrolle, dass durch die Förderung keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI vorliegt, erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Soweit eine Überkompensation eingetreten ist, hat das Land Hessen von UKGM und UKF die jeweils überhöhte Ausgleichsleistung zurückzufordern.